

Unterweisungsnachweis Jugendschutzgesetz



Belehrung für Personal am Ausschank am
(Datum)

durch
(1. Vorsitzender / Veranstalter)

für am
(Name der Veranstaltung) (Datum der Veranstaltung)

Inhalt der Einweisung (Details siehe 2. Seite):

- Altersgrenzen bezüglich der Anwesenheitszeiten erklären.
- Altersgrenzen bezüglich der Alkoholabgabe erklären.
- Darauf achten, dass junge Besucher nicht ihre eigenen alkoholischen Getränke mitbringen, vor allem nicht solche, die sie nicht konsumieren dürfen (Rucksackkontrolle).
- Das Ausschankpersonal darf ohne Altersnachweis keinen Alkohol abgeben.
Einfache Antworten wirken langen Diskussionen entgegen:
„Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Tabak verkaufen!“
- Bei Zweifel hinsichtlich des Alters klare Ansagen:
 - „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, nach dem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Wenn Sie ihr Alter nicht nachweisen können, habe ich nicht das Recht, Alkohol an Sie zu verkaufen. Ich würde mich strafbar machen.“
 - **TIPP: Bei Einlasskontrollen farbliche Eintrittsbänder nach Alter (unter 16, ab 16, über 18) ausgeben oder alle Besucher kontrollieren, die jünger aussehen als 25 Jahre.**
- Andere alkoholische Getränke (früher: Branntweinhaltige Getränke) nicht in Flaschen abgeben, sondern nur in Gläsern/kleinen Flaschen und möglichst nur einzeln, um die Weitergabe an unter 18-Jährige zu verhindern.
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Bestätigung der Teilnehmer/innen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die genannten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Lfd.	Name	Vorname	geb. am	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Lfd.	Name	Vorname	geb. am	Unterschrift
7				
8				
9				
10				

Detaillierte Inhalte der Jugendschutzgesetz-Einweisung:

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. „Erziehungsbeauftragung“) Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, wein-ähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nicht-alkoholischen Getränken (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

Oben benannte Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.

3. Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 Abs. 1 JuSchG)

Die Abgabe oder der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei) darf unter 18-Jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

5. Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Klar definieren, was „erkennbar Betrunkene“ bedeutet und legen Sie Verhaltensweisen fest!